



---

## Verordnung über Ausbildungsbeiträge

vom 20. Juni 1994 (Stand 1. Mai 2017)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,*

gestützt auf Art. 20 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987 \*

*beschliesst:*

### **Art. 1** Zuständigkeiten und Aufgaben

<sup>1</sup> Der Vollzug des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge obliegt:

- a) der Standeskommission;
- b) \* der Landesschulkommission;
- c) \* dem Erziehungsdepartement (nachfolgend Departement genannt).

### **Art. 2** Standeskommission

<sup>1</sup> Die Standeskommission bestimmt:

- a) \* die anrechenbaren Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten der Bewerber<sup>1)</sup>;
- b) \* die zumutbaren Eigenleistungen der Bewerber, die zumutbaren Leistungen der Inhaber der elterlichen Sorge oder anderer gesetzlich Verpflichteter;
- c) die Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen für Studiendarlehen;
- d) die Ausbildungsstätten für die Gewährung von Schulgeldern.

<sup>2</sup> Die Standeskommission entscheidet über den Verzicht auf Rückerstattung von Schulgeldern. \*

<sup>3</sup> Sie regelt das Erforderliche für den Vollzug dieser Verordnung. \*

---

<sup>1)</sup> Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

\* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

**Art. 3 \*** Landesschulkommission

<sup>1</sup> Die Landesschulkommission entscheidet.

- a) über die Ausrichtung von Studiendarlehen;
- b) in Stipendien- und Schulgeldfällen, in denen erhöhte Ansätze nach Art. 6 Abs. 3 beantragt sind.

**Art. 4 \*** Erziehungsdepartement

<sup>1</sup> Dem Departement obliegen:

- a) Entgegennahme von Stipendien-, Studiendarlehens- oder Schulgeldgesuchen;
- b) Überprüfung der Angaben in Bezug auf Ausbildungsziel und Ausbildungsstätte sowie wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse; sie sorgt zu diesem Zweck nötigenfalls für Ergänzungen der Gesuche und kann bei der kantonalen Steuerverwaltung die notwendigen Unterlagen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse einholen;
- c) Verfügung über ein Stipendium oder ein Schulgeld, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Landesschulkommission;
- d) Antragstellung für die Geschäfte nach Art. 3;
- e) Verfügung über die Rückerstattungspflicht für Schulgelder.

<sup>2</sup> Das Departement kann diese Obliegenheiten einer Dienststelle zum selbständigen Vollzug delegieren.

<sup>3</sup> Das Departement vollzieht diese Verordnung, soweit die Verordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festhält.

**Art. 5 \*** Anerkannte Ausbildungsgänge

<sup>1</sup> Für die Ausrichtung von Stipendien anerkannt werden Ausbildungsgänge von öffentlich-rechtlichen Institutionen

- a) der Tertiärausbildung;
- b) der Sekundärstufe II;
- c) mit Angeboten der Weiterbildung nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung;
- d) mit Angeboten der Vorleistung für die berufliche Ausbildung.

<sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen kann die Standeskommission im Einzelfall

- a) Ausbildungen nach Abs. 1 von der Anerkennung ausnehmen;

- b) Ausbildungen privatrechtlicher Institutionen, welche Leistungen nach Abs. 1 anbieten, anerkennen.

**Art. 6** Beitragshöhe

<sup>1</sup> Die Stipendien betragen pro Ausbildungsjahr höchstens: \*

- a) Fr. 10'000.-- für unmündige;
- b) Fr. 13'000.-- für mündige;
- c) Fr. 18'000.-- für verheiratete, in eingetragener Partnerschaft lebende und alleinerziehende Bewerber.

<sup>2</sup> Leben minderjährige oder sich in Ausbildung befindende Kinder von verheirateten, in eingetragener Partnerschaft lebenden oder alleinerziehenden Bewerbern in deren Haushalt, so wird das zustehende Stipendium pro Kind gesamthaft um Fr. 3'000.-- erhöht. \*

<sup>3</sup> Die Höchstansätze für Stipendien können in besonderen Fällen erhöht werden, bei: \*

- a) besonders hohem Schulgeld um höchstens Fr. 5'000.--;
- b) einem Studium im Ausland um höchstens Fr. 5'000.--;
- c) Weiterbildung sowie Umschulung um höchstens Fr. 5'000.--.

<sup>4</sup> Studiendarlehen können bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.-- pro Jahr, aber höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 50'000.-- gewährt werden.

<sup>5</sup> Stipendien werden auf Fr. 100.-- abgerundet und solche unter Fr. 500.-- werden nicht ausbezahlt.

<sup>6</sup> Schulgeldbeiträge dürfen in der Regel pro Ausbildungsjahr jene gemäss Ostschweizerischem Schulabkommen (Teilabkommen 3) nicht überschreiten.

**Art. 7** Gesuche

<sup>1</sup> Das Gesuch um Ausbildungsbeiträge hat auf offiziellem Formular zu erfolgen.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist für jedes Schul- bzw. Studienjahr zu erneuern. Es ist spätestens am Ende des ersten Semesters einzureichen.

<sup>3</sup> Dem Gesuch ist eine Bestätigung der Ausbildungsstätte bzw. der Lehrvertrag beizulegen.

<sup>4</sup> Ausländer müssen dem Gesuch die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung beilegen. \*

<sup>5</sup> Das Gesuch hat Aufschluss zu geben über: \*

- a) die familiären und persönlichen Verhältnisse des Bewerbers, soweit dies für die Beurteilung des Gesuches notwendig ist;
- b) das Ausbildungsziel, die voraussichtliche Dauer der Ausbildung und die zu besuchende Ausbildungsstätte;
- c) die bisherige Ausbildung des Bewerbers;
- d) die Ausbildungskosten.

#### **Art. 8**      Veränderte Verhältnisse

<sup>1</sup> Gesuchsteller haben dem Departement schriftlich innert Monatsfrist zu melden: \*

- a) Änderung der Studienrichtung;
- b) Übertritt in eine andere Ausbildungsstätte;
- c) Wohnsitzwechsel des Bewerbers oder dessen Eltern;
- d) Unterbruch oder Abbruch des Studiums.

<sup>2</sup> Weitere Stipendien oder Studiendarlehen können gekürzt oder verweigert werden, wenn der Bewerber diese Meldepflicht missachtet. \*

#### **Art. 9 \***      Auszahlung

<sup>1</sup> Ausbildungsbeiträge werden in gleichen Raten pro Semester auf Anweisung des Departementes von der Landesbuchhaltung ausbezahlt.

<sup>2</sup> Für die vorgängige Ausfertigung der Darlehensverträge ist die Landesbuchhaltung zuständig. Eine Kopie des Darlehensvertrages geht an das Departement.

#### **Art. 9<sup>bis</sup> \***   Verzicht auf Rückerstattung von Schulgeldern

<sup>1</sup> In begründeten Fällen kann auf die Rückerstattung der Schulgelder ganz oder teilweise verzichtet werden. \*

<sup>2</sup> Der Verzicht auf die Rückerstattung setzt voraus, dass \*

- a) das Studium notwendig und geeignet ist, die Erwerbsfähigkeit des Gesuchstellers wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern und

b) die Begleichung der Schulgelder die Finanzierungsmöglichkeit des Gesuchstellers übersteigt.

<sup>3</sup> Ein Rückerstattungsverzicht erfolgt in dem Umfang, in dem das Schulgeld die zu erwartenden Leistungen des Gesuchstellers sowie seines Ehegatten, eingetragenen Partners oder Konkubinatspartners übersteigt. \*

<sup>4</sup> Wird ein Verzicht auf Rückerstattung abgelehnt, kann die Standeskommission für höchstens die ersten vier Studienjahre die Rückerstattung verzinslich oder zinslos stunden. Die gestundeten Beiträge können ab dem fünften Studienjahr ganz oder gestaffelt eingefordert werden. \*

**Art. 10 \*** Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Wurde mit einer Ausbildung, die mit der Änderung von Art. 5 nicht mehr stipendienberechtigt ist, vor Inkrafttreten der Änderung begonnen, richtet sich die Stipendiengewährung für den ganzen Ausbildungsgang nach altem Recht.

<sup>2</sup> Hängige Verfahren werden nach bisheriger Zuständigkeit fortgeführt.

**Art. 11 \*** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. August 1994 in Kraft.

## Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
20.06.1994	01.08.1994	Erlass	Erstfassung	-
14.02.2005	25.04.2005	Art. 9 <sup>bis</sup>	eingefügt	-
20.11.2006	20.11.2006	Ingress	geändert	-
20.11.2006	20.11.2006	Art. 1 Abs. 1, c)	geändert	-
20.11.2006	20.11.2006	Art. 2 Abs. 1, a)	geändert	-
20.11.2006	20.11.2006	Art. 2 Abs. 1, b)	geändert	-
20.11.2006	20.11.2006	Art. 4	geändert	-
20.11.2006	20.11.2006	Art. 5	geändert	-
20.11.2006	20.11.2006	Art. 6 Abs. 1	geändert	-
20.11.2006	20.11.2006	Art. 6 Abs. 2	geändert	-
20.11.2006	20.11.2006	Art. 7 Abs. 4	geändert	-
20.11.2006	20.11.2006	Art. 7 Abs. 5	geändert	-
20.11.2006	20.11.2006	Art. 8 Abs. 1	geändert	-
20.11.2006	20.11.2006	Art. 8 Abs. 2	geändert	-
20.11.2006	20.11.2006	Art. 9	geändert	-
20.11.2006	20.11.2006	Art. 9 <sup>bis</sup> Abs. 1	geändert	-
20.11.2006	20.11.2006	Art. 9 <sup>bis</sup> Abs. 2	geändert	-
20.11.2006	20.11.2006	Art. 9 <sup>bis</sup> Abs. 4	geändert	-
20.11.2006	20.11.2006	Art. 10	aufgehoben	-
20.11.2006	20.11.2006	Art. 11	geändert	-
07.02.2011	07.02.2011	Art. 1 Abs. 1, b)	geändert	-
07.02.2011	01.01.2011	Art. 2 Abs. 2	eingefügt	-
07.02.2011	01.01.2011	Art. 3	geändert	-
07.02.2011	01.01.2011	Art. 4	geändert	-
07.02.2011	01.01.2011	Art. 5	geändert	-
07.02.2011	01.01.2011	Art. 6 Abs. 3	geändert	-
07.02.2011	01.01.2011	Art. 9 <sup>bis</sup>	geändert	-
07.02.2011	01.01.2011	Art. 10	eingefügt	-
06.02.2017	01.05.2017	Art. 2 Abs. 3	eingefügt	-
06.02.2017	01.05.2017	Art. 9 <sup>bis</sup> Abs. 3	geändert	-

**Änderungstabelle – Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	20.06.1994	01.08.1994	Erstfassung	-
Ingress	20.11.2006	20.11.2006	geändert	-
Art. 1 Abs. 1, b)	07.02.2011	07.02.2011	geändert	-
Art. 1 Abs. 1, c)	20.11.2006	20.11.2006	geändert	-
Art. 2 Abs. 1, a)	20.11.2006	20.11.2006	geändert	-
Art. 2 Abs. 1, b)	20.11.2006	20.11.2006	geändert	-
Art. 2 Abs. 2	07.02.2011	01.01.2011	eingefügt	-
Art. 2 Abs. 3	06.02.2017	01.05.2017	eingefügt	-
Art. 3	07.02.2011	01.01.2011	geändert	-
Art. 4	20.11.2006	20.11.2006	geändert	-
Art. 4	07.02.2011	01.01.2011	geändert	-
Art. 5	20.11.2006	20.11.2006	geändert	-
Art. 5	07.02.2011	01.01.2011	geändert	-
Art. 6 Abs. 1	20.11.2006	20.11.2006	geändert	-
Art. 6 Abs. 2	20.11.2006	20.11.2006	geändert	-
Art. 6 Abs. 3	07.02.2011	01.01.2011	geändert	-
Art. 7 Abs. 4	20.11.2006	20.11.2006	geändert	-
Art. 7 Abs. 5	20.11.2006	20.11.2006	geändert	-
Art. 8 Abs. 1	20.11.2006	20.11.2006	geändert	-
Art. 8 Abs. 2	20.11.2006	20.11.2006	geändert	-
Art. 9	20.11.2006	20.11.2006	geändert	-
Art. 9 <sup>bis</sup>	14.02.2005	25.04.2005	eingefügt	-
Art. 9 <sup>bis</sup>	07.02.2011	01.01.2011	geändert	-
Art. 9 <sup>bis</sup> Abs. 1	20.11.2006	20.11.2006	geändert	-
Art. 9 <sup>bis</sup> Abs. 2	20.11.2006	20.11.2006	geändert	-
Art. 9 <sup>bis</sup> Abs. 3	06.02.2017	01.05.2017	geändert	-
Art. 9 <sup>bis</sup> Abs. 4	20.11.2006	20.11.2006	geändert	-
Art. 10	20.11.2006	20.11.2006	aufgehoben	-
Art. 10	07.02.2011	01.01.2011	eingefügt	-
Art. 11	20.11.2006	20.11.2006	geändert	-